

Bilder in kirchlichen Publikationen

Urheber- und Persönlichkeitsrechte – ein Leitfaden für die Praxis

Kurz das Wichtigste

- Bei Verwendung von Bildern müssen Nutzungsrechte geklärt sein.
- Eine Wiederverwendung archivierter Bilder ist nicht ohne weiteres erlaubt.
- Missachtung von Bildrechten ist im Internet häufig. Sie kann unangenehme Folgen haben.
- Bilder von Personen zu veröffentlichen, kann deren Rechte tangieren.
- Privatpersonen sind gegen unerwünschte Publikation ihrer Bilder rechtlich maximal geschützt.
- Bei «öffentlichen Personen» ist dieser Schutz eingeschränkt, aber nicht aufgehoben.
- Im Internet und Social Web herrscht ein allzu sorgloser Umgang mit Personenbildern. Die Folgen sind (gerade für Kinder und Jugendliche) schwer abschätzbar.

Welche Rechte sind geschützt?

In allen Publikationen sind zwei Arten von Bildrechten speziell geschützt:

- die Rechte des Urhebers an seinem Werk
- und die Persönlichkeitsrechte dargestellter Menschen.

Für den Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte in den Medien gibt es besondere Regeln, die hier kurz erklärt werden. Solche Schutzrechte zu wahren, ist ein wichtiges ethisches und gesetzliches Erfordernis. Selbstverständlich haben sich auch kirchliche Publikationen an diesen Leitplanken zu orientieren.

Was gilt als Publikation?

Als Publikationen zählen alle Medienerzeugnisse, die einem grösseren Personenkreis zugänglich sind. Bildrechte sind demnach relevant in Zeitungen, Zeitschriften oder Mitteilungsblättern sowie in sonstigen verteilten oder verkauften Printprodukten. Hierzu zählen auch Flyer (Handzettel), Plakate und öffentliche Aushänge. Selbstverständlich gilt das gleiche für alle elektronischen Medien (Radio, TV, Internet).

Das Internet gibt den erwähnten Rechten erhöhte Dringlichkeit. Mit der unbegrenzten Reichweite von Websites wie auch des Social Web (Facebook, Twitter, Youtube, Flickr etc.) erweitert sich die Bedeutung des Schutzes von Urheber- und Persönlichkeitsrechten buchstäblich ins Globale. Wird dies nicht beachtet, so können die Folgen für Betroffene gravierend sein. Auch den für die Publikationen Verantwortlichen drohen beträchtliche Risiken in Form von juristischen Unannehmlichkeiten und hohen Schadenersatzforderungen.

Urheberrecht

Bilder aller Art (Fotos, Videos, Zeichnungen, grafische Darstellungen, Logos etc.) gelten rechtlich als «Werke»; ihre Hersteller sind juristisch gesprochen «Urheber». Wer Bilder verwendet, ist «Nutzer» eines Urheberrechts. Der Urheber verfügt über die Rechte zur Nutzung seines Werks. Dieses Recht kann er jemandem abtreten, bzw. der Nutzer kann das Recht für eine ganz bestimmte Verwendung des Werks vom Urheber erwerben.

Eine rechtliche Beziehung zwischen Urheber, Werk und Nutzer gibt es grundsätzlich immer. Es spielt keine Rolle, ob der Urheber Profi oder Amateur ist, und es macht auch keinen Unterschied, ob der Nutzer einen kommerziellen oder gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Das Urheberrecht ist eine komplizierte Materie, die durch schweizerische Gesetzgebung und internationale Abkommen geregelt ist. Für Bilder in kirchlichen Publikationen genügt es jedoch, die infrage kommenden Arten von Nutzungsrechten zu kennen. Eine der folgenden Varianten muss zwingend vereinbart werden, und zwar möglichst in schriftlicher Form.

1) Freie Nutzung:

Foto-Communities wie z.B. die Plattform Refbild (www.refbild.ch) funktionieren – soweit die Bilder öffentlich zugänglich abgelegt sind und keinen anders lautenden Vermerk haben – rechtlich nach dem Creative-Commons-Prinzip. Dieses ist auf der Refbild-Site im Merkblatt unter «Bild- und Persönlichkeitsrechte» näher erklärt. Nutzer und Urheber können die Nutzung eines Urheberrechts auch bilateral gemäss diesem Prinzip vereinbaren. Als Creative Commons lizenzierte Bilder dürfen unter zwei Bedingungen unbeschränkt kostenfrei verwendet und bearbeitet werden:

- a) korrekte Nennung des Urhebers
- b) keine kommerzielle Verwendung

2) «Royalty-free» Nutzung:

Gegen eine pauschale Abgeltung kauft der Nutzer das Recht, ein Bild ohne zeitliche oder auf bestimmte Publikationen bezogene Einschränkung zu verwenden. Unter dieser Rechtsform bieten Agenturen und Fotografen breit verwendbares Illustrationsmaterial an, das nicht exklusiv, nicht aktuell und nicht spezifisch ist. Die Nutzungstarife sind relativ günstig. In Publikationen sind die Inhaber der Rechte anzugeben (z. B. in Bild-Byline: Fotograf/-in oder Illustrator/-in sowie gegebenenfalls Agentur).

3) «Rights-protected» oder «rights-managed» Nutzung:

Diese Form des Nutzungsrechts schränkt die Verwendung auf eine eindeutig festgelegte Publikation ein. Das Recht erlischt nach der definierten Nutzung; allenfalls werden mehrere Publikationen und/oder ein bestimmter Zeitraum für die Nutzung vereinbart. Diese Rechtsform ist bei kommerziellen Bildern üblich und wird u.a. angewandt im Bildjournalismus. Die Rechte-Inhaber sind in gleicher Weise wie bei Royalty-free-Bildern anzugeben.

Persönlichkeitsrecht

Die Rechtsprechung kennt aufgrund der Bestimmungen des ZGB zum Persönlichkeitsrecht (Art. 28) das Recht am eigenen Bild. Dieses beruht auf zwei Grundsätzen:

- a) keine Veröffentlichung ohne Zustimmung der dargestellten Person
- b) Veröffentlichung nur zum vereinbarten Zweck

Zugleich wird aber die Geltung dieser Grundsätze eingeschränkt durch folgende Klauseln:

- c) der Schutz gilt nicht an öffentlichen Orten und Veranstaltungen
- d) der Schutz gilt nur eingeschränkt für «Personen der Öffentlichkeit»

Alle vier Punkte sind für die Verwendung von Bildern in kirchlichen Publikationen relevant:

a) Nicht ohne Zustimmung:

Personenporträts sowie die herausgehobene Darstellung erkennbarer Personen in Aufnahmen von Gruppen oder Anlässen erfordern die Zustimmung der Abgebildeten. Bei Kindern ist die Zustimmung von Erziehungsberechtigten nötig. Grundsätzlich ist eine mündliche Vereinbarung möglich. Sinnvoll ist sie aber nur, wenn Fotografierende und Abgebildete sich persönlich kennen und über den Verwendungszweck des Bildes keinerlei Zweifel bestehen kann. In allen anderen Fällen – insbesondere für die Publikation von Bildern im Internet – empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung, in der v.a. der Verwendungszweck festgehalten ist.

b) Nur zum vereinbarten Zweck:

Fotos gehen nach Gebrauch in der Regel in ein Archiv. Allenfalls werden sie später in einem

neuen Kontext wiederverwendet. Das ist unproblematisch bei Porträts von Personen, die öffentliche Funktionen ausüben wie beispielsweise Pfarrpersonen oder Behördenmitglieder – vorausgesetzt, auch die erneute Bildverwendung steht mit ihrer Funktion in Zusammenhang. Bei Wiederverwendung von Porträts anderer Personen jedoch kann ein veränderter Kontext heikel sein. Es empfiehlt sich daher, die archivierte Bilddatei mit dem Vermerk zu versehen, welcher Verwendungszweck mit der betreffenden Person schriftlich vereinbart wurde. Bilder, für die es bloss eine mündliche Vereinbarung gibt, dürfen nur nach erneuter Absprache wiederverwendet werden.

c) Öffentliche Orte und Veranstaltungen:

Wer sich in der Öffentlichkeit aufhält oder an öffentlich zugänglichen Veranstaltungen anwesend ist, muss gemäss gängiger Rechtsprechung in Kauf nehmen, dass sein oder ihr Bild ohne Zustimmung aufgenommen und veröffentlicht wird. Eine Einschränkung hierbei macht der Punkt a): Die Exponierung durch herausgehobene Darstellung muss nicht toleriert werden. Als öffentliche Veranstaltungen gelten auch offen ausgeschriebene und zugängliche kirchliche Anlässe wie Gottesdienste, Gemeindeversammlungen und Veranstaltungen ohne Anmeldepflicht. Nicht öffentlich in diesem Sinn sind demnach schulischer und kirchlicher Unterricht, ferner geschlossene Jugendgruppen, Seniorengruppen und ähnliches.

d) «Personen der Öffentlichkeit»:

Aufgrund der Rechtsprechung und gängiger ethischer Regeln ist das Recht am eigenen Bild

umso mehr eingeschränkt, je stärker eine Person im Fokus der Öffentlichkeit steht. Dabei wird einerseits unterschieden zwischen «absoluten Personen der Zeitgeschichte» (führende Politiker/-innen, herausragende Grössen in Wirtschaft, Sport, Show, Kultur etc.), «relativen Personen der Zeitgeschichte» (Personen, die aufgrund bestimmter Ereignisse vorübergehend im Brennpunkt sind) und Privatpersonen. Diese Personenkategorien sind in den verschiedenen Sphären unterschiedlich geschützt.

Als öffentliche Sphäre gilt nicht nur das ausdrücklich an die Allgemeinheit adressierte Reden, Handeln und Verhalten, sondern auch der für jedermann einsehbare Bereich. Hier sind Privatpersonen zumindest gegen eine exponierende, blossstellende Darstellung geschützt.

Die Privatsphäre ist der einem bestimmten Kreis von Menschen vorbehaltene Aktionsraum (Familie, Freizeit etc.). Hier ist der Schutz von «relativen Personen der Zeitgeschichte» eingeschränkt, wenn das Private mit ihrem öffentlichen Status zwingend zu tun hat. Privatpersonen sind geschützt.

Die Geheim- oder Intimsphäre ist derjenige Bereich, in den nur einzelne Vertraute Einblick bekommen. In diesem innersten Kreis hat öffentliches Interesse im Grundsatz nichts zu suchen; Ausnahmen gibt es nur bei «absoluten Personen der Zeitgeschichte» und nur dann, wenn es ein klares öffentliches Interesse an Aufdeckung gibt. Personen der anderen Kategorien sind geschützt, Privatpersonen in besonderem Mass.

Je «öffentlicher» die Person, desto geringer ihr Schutz. Abgrenzungen nach Personenkategorie und Sphäre werden in unterschiedlichen

	absolute Person der Zeitgeschichte	relative Person der Zeitgeschichte	Privatperson
öffentliche Sphäre	nicht geschützt	nicht geschützt	teilgeschützt
Privatsphäre	nicht geschützt	teilgeschützt	geschützt
Geheimsphäre, Intimsphäre	teilgeschützt	geschützt	streng geschützt

Medien und Ländern sehr verschieden gehandhabt; sie sind auch kulturellen Veränderungen (etwa durch das Internet) unterworfen.

«Öffentliche Personen» im kirchlichen Bereich

Die exponierteste Kategorie der «absoluten Personen des Zeitgeschehens» ist in der Kirche sicherlich selten. Zur Gruppe der als «relative Personen des Zeitgeschehens» Bezeichneten hingegen zählen durchaus auch die «öffentlichen Personen» des kirchlichen Bereichs. Dabei ist zunächst an Pfarrerinnen und Pfarrer zu denken, an Vorsitzende kirchlicher Exekutiven auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sowie an weitere Personen, die durch ihre kirchlichen Funktionen dauernd oder zeitweise einer öffentlichen Aufmerksamkeit ausgesetzt sind. Sie alle repräsentieren, sobald sie in den Fokus der Medien geraten, in der öffentlichen Wahrnehmung faktisch stets «die» Kirche.

Von «öffentlichen Personen» können Bilder jeweils dann ohne nachzufragen publiziert werden, wenn solche Fotos oder Videos zur kirchlichen Rolle der Dargestellten einen Bezug haben. Bilder aus dem Privatbereich (Familie, Freizeit) sind bei dieser Personengruppe gemäss obigem Schema teilweise geschützt. Das heisst: Wenn ein klarer Bezug zur öffentlich-kirchlichen Funktion vorliegt, könnten Bilder solcher Personen aus der Privatsphäre grundsätzlich auch ohne nachzufragen publiziert werden.

Solche Verkettungen des Privaten mit der öffentlichen Funktion dürften allerdings im kirchlichen Bereich eher selten vorkommen. Zudem sind kirchliche Prominente in der Regel nicht so schwer zugänglich, dass man sich über die Frage der Veröffentlichung von «privaten» Bildern nicht verständigen könnte. Bei Fotos aus dem Privatbereich solcher Personen geht man daher besser grundsätzlich von einem Schutz der Privatsphäre aus und fragt jeweils nach dem Einverständnis der Abgebildeten.

Spezialfall Internet

Obwohl im Web die gleichen Regeln gelten wie in klassischen Medien, verschärfen sich hier erfahrungsgemäss die Probleme. Unglücklicherweise ist es technisch verführerisch einfach, urheberrechtlich geschützte Werke (Texte, Fotos, Cartoons, Videos etc.) irgendwo abzugreifen und auf der eigenen Website einzusetzen. Das Risiko, dabei erwischt zu werden, wird allerdings immer grösser. Spezialisierte Anwaltskanzleien

durchkämmen das Web, um Urheberrechtsverletzungen aufzuspüren und betroffenen Urhebern ihre Dienste anzubieten beim Erstreiten entsprechender Schadenersatzzahlungen. Internationale Abkommen sind die Rechtsgrundlage, um solche Geschäfte grenzüberschreitend zu betreiben. Auch Kirchgemeinden geraten gelegentlich ins Visier. Falls sie Websites unterhalten, auf denen Raubkopien aufzufinden sind, kann es unangenehm und teuer werden.

Auch dem Schutz des Rechts am eigenen Bild kommt im Internet eine erhöhte Bedeutung zu. Hier veröffentlichte Fotos und Videos sind grenzenlos publik, und ihre Weiterverwendung ist unkontrollierbar. Zudem können Gesichter auf Fotos automatisch erkannt und mit personenbezogenen Daten verknüpft werden. Bilder im Internet sollten deshalb nur dann mit Angaben zur Person versehen werden, wenn diese ohnehin öffentlich bekannt ist oder wenn sie eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Andernfalls fördert man mit Personenbildern im Internet nicht nur die Untergrabung von Persönlichkeitsrechten, sondern auch unabsehbare Verkettungen von Datenmissbräuchen.

Neuland Social Web

Facebook, Twitter und andere Social Media sind multimedial und daher reich an Bildmaterial. Viele Nutzerinnen und Nutzer pflegen hier ein ausgesprochen «privates», ja «intimes» Kommunikationsverhalten. Sie sind sich oft kaum bewusst, dass die Inhalte des Social Web sich unkontrollierbar verbreiten können. Facebook, Twitter und verschiedene andere Plattformen sind nicht weniger öffentlich als herkömmliche Websites. Wer diese Kommunikationsmittel nutzt, benötigt ein Gespür für die Grenzen zwischen Intimem, Privatem und Öffentlichem. Kirchliche Facebook-Sites und andere Social-Web-Aktivitäten sollten hierfür gute Beispiele geben. Ausserdem sollten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Katechese und Jugendarbeit darauf hinweisen, wie heikel es sein kann, Privates und Intimes in Fotos und Videos in aller Öffentlichkeit zur Schau zu stellen.

Stand: Juli 2011

*Die Reformierten Medien sind das Kommunikationsunternehmen der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz
www.reformierte-medien.ch*